

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 29. September.
(Donnerstag.) 1808. Nro. 39.

Es ist mehrmals vorgekommen, daß verschiedene Civil-Gerichte sowohl, als auch Staats-Diener und übrige Unterthanen in der Meinung stehen, als ob die, von bürgerlichen Personen gegen Wachen und Soldaten im Dienste begangenen verwerflichen Excesse, von dem ordentlichen Gerichtsstande des Excedenten untersucht und bestraft werden müßte. Da nun dieses nicht nur gegen die allgemeine, sondern insbesondere auch gegen die kriegsrechtliche Grundsätze des Großherzoglichen Dienstes streitet; so haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst befohlen, zu Jedermanns Wissenschaft — wie dann hiermit geschieht — bekannt zu machen, daß jeder Excess eines Civilisten gegen Wachen und Soldaten im Dienste, nur allein von der Militair-Gerichtsbarkeit untersucht und bestraft werden könne, daß übrigens die Militair-Behörden jede, im Excess betroffenen werdende bürgerliche Person, ohne vorgängige Anfrage und Requisitionen an ihre Gerichts-Stelle, zu arretiren befugt sind. Darmstadt den 27ten September 1808.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Collegium daselbst.
Rlipstein. Hoffmann. Scriba. Balser. Refusé.
vt. Fabricius.

Demnach Se. Königl. Hoheit der Großherzog Unser gnädigster Herr gnädigst zu beschließen geruhet haben: daß in den nachstehenden Kemtern und Dertschaften, als:

- im Amt Schotten,
- — Ribda,
- — Lipberg, ausschließlich des Gerichts Crainfeld, Hungen,
- in dem Siedernischen Souverainitäts-Bezirk,
- in der Stadt Gießen,

sodann

- im Amt Alendorf,
- in der Rabenau,
- in dem Busfelder Thal,
- in dem Amt Rodenberg,
- im Solms-Laubachischen,
- im Solms-Lichischen,
- in der Stadt Friedberg mit der Burg,
- in den Oberfern Steinfurth und Wieselsheim,

die Einwohner und Unterthanen ihr benötigetes Salz künftig hin bloß von den beiden inländischen Salinen Wieselsheim und Salzhäusen erhalten und nehmen sollen; als wird dem zufolge hiermit verordnet:

- 1.) Daß sämtlich Eingeseßene dieser Kemter und Dertschaften ihren Salzbedarf aus gedachten beiden Salinen selbst, oder aus denen etwa hin und wieder von denselben in diesen Bezirken angelegten Salyniederlagen sich verschaffen sollen.
- 2.) Zur Verhinderung der Unterschleife, ist die Ein- und Durchfuhr alles Salzes,

